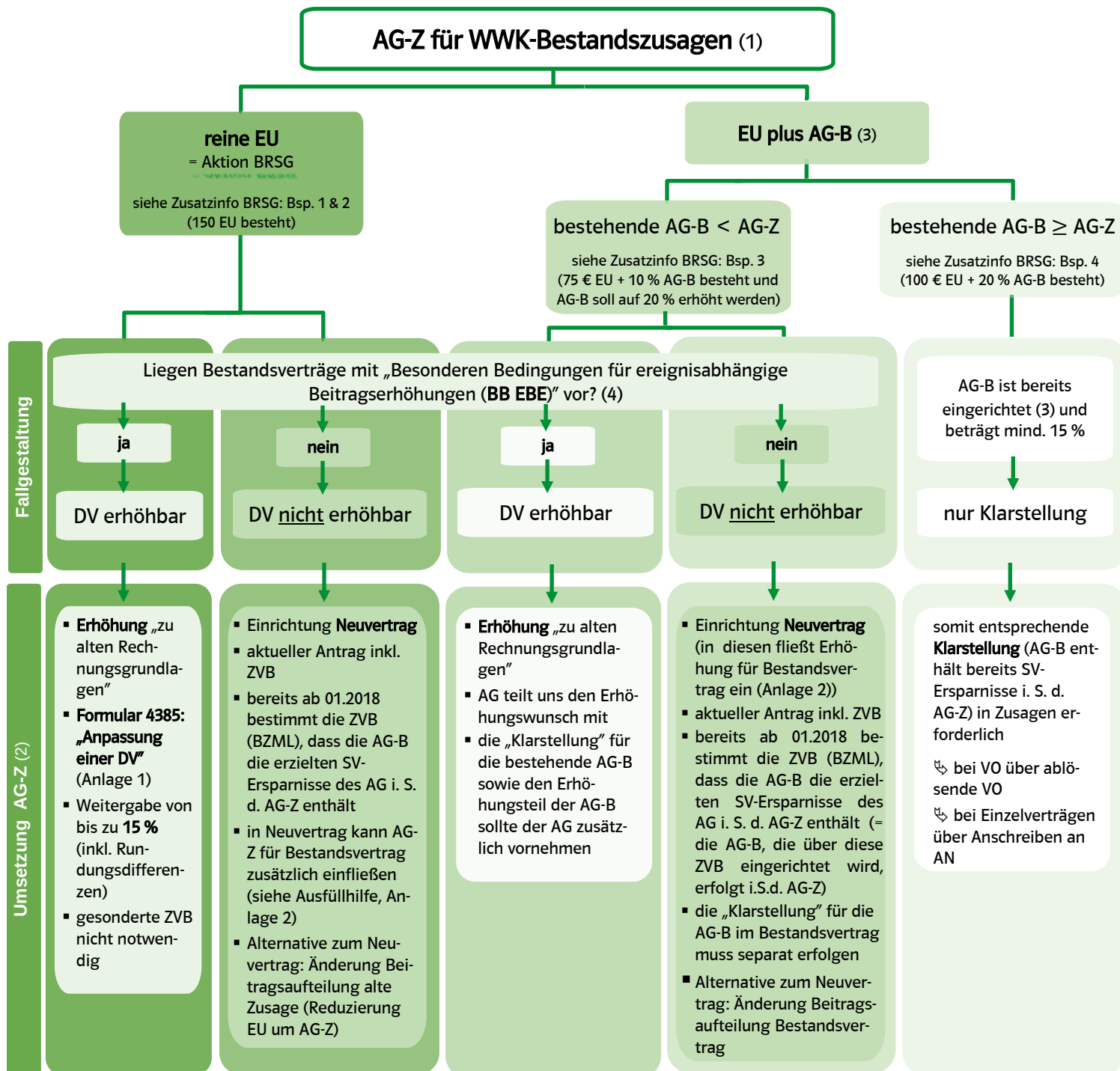




- (1) Für Zusagen über EU, die vor 2019 eingerichtet wurden/werden, ist der AG-Z spätestens ab 2022 verpflichtend (bei Tarifverträgen sind Abweichungen möglich).
Diese Matrix gilt nur für die Bestandszusagen, in denen der AG-Z nicht berücksichtigt wurde (AG-Z ist **berücksichtigt**, sobald klargestellt ist, dass eine freiwillig gewährte AG-Leistung der Weitergabe der SV-Ersparnis dient; so z.B. Regelung für die AG-B in der WWK-ZVB für BZML bereits für Neueinrichtungen **ab 01. 2018**).
- (2) Empfehlung WWK:
bei bestehenden EU-Zusagen (ggf. mit AG-Beteiligung): Vorgehen siehe EU Matrix und bei Neueinrichtungen: AG-Z bereits heute (über entsprechend gestaltete AG-B über WWK-ZVB) einbinden
- (3) WWK-Definition AG-B:
gemäß der Standard-Regelung in der ZVB ist eine AG-B von der Durchführung einer EU und ggf. auch (kann zusätzlich vereinbart werden oder wird per VO geregelt) von der SV-Ersparnis abhängig;
↳ WWK-Sicht: AG-B erfüllt durch diese Regelungen die Pflicht auf AG-Z (d.h. eine „Anrechnung“ ist möglich), da in diesen Fällen die AG-B i. S. d. AG-Z (d.h. Weitergabe der SV-Ersparnis) eingerichtet wurde;
sofern ein Festbetrag zugesagt wurde, ist individuell zu prüfen inwieweit dieser ebenso eine Weitergabe darstellt;
wurde eine AG-B ohne Voraussetzungen eingerichtet (in ZVB abwählbar), so gilt dies nicht als Weitergabe der SV-Ersparnis (der AG-Z muss zusätzlich eingerichtet werden)
- (4) „ja“, d.h. die BB EBE sind Vertragsbestandteil – gilt für folgende Tarife: FVG05 (ab 04/2014), FVG06, FVG08, KVA05 (ab 04/2014), KVA06, KVA08; „nein“, d.h. BB EBE sind kein Vertragsbestandteil – gilt für folgende Tarife: RA14, RA16, RT14, RW14, FV01, FV02, FV04, FV05, FVx02, FVx04, FVx05, FVG01, FVG04, FVG05 (vor 04/2014), KVA01, KVA04, KVA05 (vor 04/2014);
das BRSG ist verabschiedet, deshalb kann gem. Einschätzung Rechtsabteilung die Beitragserhöhung zur Umsetzung des AG-Z bereits in 2018 i. S. d. BB EBE erfolgen, obwohl für Bestandsverträge die Verpflichtung erst ab 2022 besteht

Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberbeteiligung

Hinweise

Vereinbarung einer Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberbeteiligung (Beitragserhöhung) aufgrund des Arbeitgeberzuschusses i. S. d. § 1 a Abs. 1 a i. V. m. § 26 a BetrAVG zur Erhöhung der Anwartschaft (bAV).

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zum gewünschten Termin einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe des Erhöhungsbeitrags.
Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten entsprechend.

Durch diese Beitragserhöhung erfüllt der Arbeitgeber vorzeitig seine Verpflichtung nach § 1 a Abs. 1 a i. V. m. § 26 a BetrAVG zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis aufgrund der Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers.

Die Erhöhung ist nur dann sinnvoll, wenn es dadurch im Jahresverlauf nicht zu einer Überschreitung der steuerlichen Förderhöchstgrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG kommt.

Der Arbeitgeberzuschuss wird gewährt, solange der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BetrAVG durchführt und der Arbeitgeber durch diese Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Sobald der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung reduziert oder einstellt, wird der Arbeitgeberzuschuss entsprechend reduziert oder eingestellt.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung richtet sich nach den Bestimmungen der bestehenden Zusatzvereinbarung zur Direktversicherung sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Unterschriften

Ich habe alle Informationen gemäß der Informationspflichten-Verordnung erhalten.
Kunde hat eine Kopie erhalten.

Ort

Datum TT/MM/JJJJ

X

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (= Versicherungsnehmer)

X

Unterschrift **Arbeitnehmer** (= versicherte Person)

X

Unterschrift **Antragsvermittler/-in**
Die richtige/n Person/en hat/haben in meiner Gegenwart unterschrieben.

Name des Unterzeichners **Arbeitgeber** in Blockschrift (Vor- und Zuname)

Position des Unterzeichners **Arbeitgeber** im Unternehmen in Blockschrift

Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.

Zusatzvereinbarung

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

Titel, Name, Vorname Arbeitnehmer

Muster Max

Geburtsdatum TT / MM / JJJJ

1 | 0 | 7 | 1 | 9 | 7 | 0 |

Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung

Tarif: Premium FondsRente protect (FVG08), Rente classic (KVA08) und Selbstständige BioRisk (BS08, b-BS08, ES08)

1. Vereinbarung über Versorgungszusagen(Der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden beide Geschlechter.)
In Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrags wird Folgendes vereinbart:**1.1 Allgemeine Hinweise und Behandlung der Beiträge zur Direktversicherung**

Zur Durchführung der Versorgungszusagen schließt der Arbeitgeber eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bei der WWK Lebensversicherung a. G. ab.

Bei dem im Antrag zur Direktversicherung angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrag handelt es sich um einen steuerfreien Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG. Dieser setzt sich aus folgenden Beitragsteilen zusammen (es gilt die beantragte Zahlungsweise):

Entgeltumwandlung (inkl. VL und Sonderbezüge)	+ ggf.	30,43	EUR
gemäß den Bestimmungen in 1.2		19,57	EUR
Arbeitgeberbeteiligung gemäß den Bestimmungen in 1.3	=	50,00	EUR
(Gesamt-)Versicherungsbeitrag			

Eine weitere Konkretisierung der Beitragsteile ist unter 1.2 und 1.3 möglich.

Es gilt auch für den Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung die sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart. Ist eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage gewünscht, für welche nicht die Regelungen der hier vorgesehenen Arbeitgeberbeteiligung gelten sollen, so ist dies im Rahmen eines separaten Vertrages mit der Zusatzvereinbarung »Arbeitgeberfinanzierung« möglich.

1.2 Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Die zukünftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden einvernehmlich zu Gunsten einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt (Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Entgeltumwandlung. Sie erfolgt aus laufenden Entgeltansprüchen. Sofern Letzteres ganz oder teilweise nicht zutrifft, beinhaltet der in 1.1 festgesetzte Beitragsteil eine Umwandlung aus:

- ☐ dem Anspruch auf **vermögenswirksame Leistungen** (Arbeitgeberleistung) _____ EUR
- ☐ **Sonderbezügen** _____ EUR
- (☐ Urlaubsgeld ☐ Weihnachtsgeld ☐ Tantieme/Gewinnbeteiligung)

Für den Fall, dass der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf vermögenswirksame Leistungen umgewandelt wird und dann entfällt oder sich reduziert, wandelt der Arbeitnehmer einen entsprechenden Betrag für die Entgeltumwandlung aus seinen laufenden Entgeltansprüchen um. Ist dies nicht gewünscht oder führt eine Änderung der in den Punkten 1.2 und 1.3 vereinbarten Beitragsteile zu einer Änderung des im Antrag angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrages, so ist dies der WWK Lebensversicherung a. G. mitzuteilen.

Bei Erhöhung der Entgeltansprüche, sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeldern, Pensionsansprüchen, Zuschlägen oder Ähnlichem, bleiben die gegenüber dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ungeminderten Entgeltansprüche maßgebend.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt durch Entgeltumwandlung gekürzt wird – für diesen Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, und dass damit auch eine Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist. Des Weiteren kann durch die Kürzung des Entgelts ein Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, und damit Versicherungspflicht, eintreten.

Die Sozialversicherungsfreiheit ist unabhängig von der Finanzierung der Direktversicherung auf höchstens 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt, wobei die Beitragsteile aus der Arbeitgeberbeteiligung vorrangig behandelt werden.

1.3 Vereinbarung über eine Arbeitgeberbeteiligung zur Direktversicherung

Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer eine vom Arbeitgeber finanzierte Versorgungszusage gemäß § 1 BetrAVG. Diese wird in Form einer Arbeitgeberbeteiligung zur Direktversicherung geleistet. Sie beinhaltet die ggf. ganz oder teilweise erzielten Sozialversicherungsbeitragsersparnisse des Arbeitgebers i. S. d. § 1 a Abs. 1 a BetrAVG (sog. »Arbeitgeberzuschuss«), sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung. Dieser wird gewährt, solange die Entgeltumwandlungsvereinbarung gem. 1.2 besteht. Letzteres gilt, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist:

- ☒ Die Arbeitgeberbeteiligung wird gewährt, sofern ... **15,00** EUR
- die bestehende Entgeltumwandlung über**
- 100 EUR (VSNR xxxxxxxx) durchgeführt wird.**

- ☐ Die Arbeitgeberbeteiligung ist nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig. _____ EUR

2. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. abzuführen. Den Versicherungsbeitrag wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und soweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit Eintritt des Versicherungsfalls oder mit Ende der Lohnfortzahlungsfrist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung.

3. Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen im Versorgungsfall, welche sich nach den Allgemeinen Bedingungen des beantragten Direktversicherungstarifes bestimmen. Die Versorgungsleistungen werden mit dem Erreichen der Altersgrenze, ggf. dem Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Tod des Arbeitnehmers fällig.

Für die Tarife FVG und KVA gilt: Die Altersgrenze wird zum rechnungsmäßigen Alter 80 erreicht. Sie kann auf Verlangen des Arbeitnehmers im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen auch auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden. Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – im Folgenden Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über.

Bis zur Ausübung des Abrufrechts gelten die getroffenen Verfügungsbeschränkungen gemäß Ziffer 5 weiter.

4. Bezugsrecht**4.1 Verfügung des Arbeitgebers zu Gunsten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

4.2 Widerrufliche Verfügung zu Gunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für den Todesfall die Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird:

- den überlebenden Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. eingetragenen Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- den nachfolgend genannten **Lebensgefährten (andere Personen nicht zulässig)** des Arbeitnehmers, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestand:

Titel, Name, Vorname	
Geburtsdatum TT / MM / JJJJ	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort

Hinweis: Die Vollständigkeit dieser Angaben ist eine Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Gleichzeitig bestätigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren
- den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers.

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener vor die oben aufgeführte Rangfolge ist der WWK Lebensversicherung a. G. gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der WWK Lebensversicherung a. G. vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt worden ist.

4.3 Widerrufliche Verfügung zu Gunsten des Sterbegeld-Berechtigten

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 4.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des VVG ausbezahlt, falls nachfolgend ein Empfänger für diese Leistung benannt wird:

Titel, Name, Vorname	
Geburtsdatum TT / MM / JJJJ	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort

Die Regelungen auf der Rückseite haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Datum TT / MM / JJJJ

XUnterschrift **Arbeitnehmer** (= versicherte Person)

Datum TT / MM / JJJJ

XUnterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (= Versicherungsnehmer)

4.4 Änderung des Lebensgefährten und Sterbegeld-Berechtigten

Soll nachträglich ein Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigter benannt werden, oder ändert sich die Person des Lebensgefährten/Sterbegeld-Berechtigten, muss der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber und der WWK Lebensversicherung a. G. in schriftlicher Form anzeigen, damit der (neue) Lebensgefährte/Sterbegeld-Berechtigte in die widerrufliche Verfügung aufgenommen wird.

4.5 Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruchs im Todesfall

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 4.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden und wurde in 4.3 kein Sterbegeld-Berechtigter benannt oder ist diese Person zuvor verstorben, so erlischt die Direktversicherung ohne Anspruch auf weitere Leistung.

5. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den Arbeitgeber oder durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen.

6. Grundsätze der Fondsanlage bei Tarif FVG

Die Anlage des Guthabens erfolgt soweit wie möglich in fondsgebundener Form im Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Die Aufteilung zwischen konventionellem und fondsgebundenem Guthaben vor Rentenbeginn wird dabei regelmäßig und vertragsindividuell durch das versicherungsmathematische Verfahren WWKIntelliProtect® unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Werte der in dem Vertrag enthaltenen Fondsanteile ermittelt.

Die FVG08 bietet die Garantie, dass im Leistungsfall bei Altersrentenübergang zum Garantieterrain in jedem Fall mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge zur Hauptversicherung (ggf. zuzüglich Zuzahlungen) zur Verfügung steht. Da es sich hier um eine Bruttobeitragsgarantie (Beiträge der Hauptversicherung) handelt, ist diese Vertragsgestaltung arbeitsrechtlich als Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG einzustufen.

7. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor dem Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Scheidet der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so sollen die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers ihm gegenüber auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG begrenzt werden. **Der Arbeitgeber muss hierfür eine entsprechende Erklärung innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt gegenüber dem Arbeitnehmer und der WWK Lebensversicherung a. G. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG abgeben.**

Der Arbeitgeber wird innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4-6 des BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer (für KVA und FVG gilt: bis zur Ausübung des Abrufrechts) weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen, soweit die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

8. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.

9. Versicherungsverhältnis

Es gilt der Versicherungsvertrag, dokumentiert durch den Versicherungsschein, einschließlich der zu Grunde liegenden »Allgemeinen Bedingungen« und den Bestimmungen dieser Erklärung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (evtl. »Ergänzende Bestimmungen«, »Besondere Bedingungen« und ggf. die Bestimmungen des Gruppenversicherungs- bzw. Rahmenvertrags). Die Zweitschrift des Versicherungsscheins ist dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nach Abschluss der Direktversicherung unverzüglich zuzuleiten.

10. Informationspflicht

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versicherungsvertrag z. B. über eine etwaige Beitragsfreistellung oder über den Stand des Versicherungsvertrags unverzüglich an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

11. Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskostenverteilung

Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.

12. Tarifverträge

Beruhn die Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, so ist eine Entgeltumwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitnehmer zu, dass er dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen hat.

13. Hinweis bei Geschäftsführern einer GmbH

Wir empfehlen, die Versorgungszusagen auf eine Direktversicherung durch einen formellen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen, um den Erfordernissen für die zivilrechtliche Gültigkeit und die steuerliche Anerkennung zu genügen.

14. Vorbehalte

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung über Entgeltumwandlung (siehe Punkt 1.2) von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.

Der Arbeitgeber behält sich für den arbeitgeberfinanzierten Versicherungsteil (siehe Punkt 1.3) vor, die Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der arbeitgeberfinanzierten Zusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben davon unberührt.

Freiwillige Angabe zu einer bestehenden VL-Anlage.

(eine Variante ankreuzbar):

- ☐ Der bisherige Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen soll weiterhin aus dem Nettoeinkommen bespart werden.
- ☐ Der bisherige Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen

bei Anlageinstitut _____

mit Vertragsnummer _____

soll nicht weiter über den Arbeitgeber bespart werden. Notwendige Willenserklärungen über das Schicksal des oben genannten Vertrags sind vom Arbeitnehmer selbst gegenüber dem zuständigen Anlageinstitut abzugeben.

- ☐ Es besteht bisher noch kein Vertrag zur Anlage der vermögenswirksamen Leistungen.